



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.4 Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- ↔ Stellung der baulichen Anlagen (Haupttrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- △ Sichtdreieck (s. textl. Festsetzungen Ziff. 2)

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- Flächen od. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- △ Umformerstation

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

BESTANDSANGABEN

- ▨ vorhandene bauliche Anlagen
- Eigentumsgrenzen
- 134 Flurstücksnummern

ZEICHEN FÜR DIE MASSLICHE FESTLEGUNG DER PLANUNG

- Geradheitszeichen
- Verlängerung
- Hilfslinie
- # Parallelitätszeichen
- Zeichen für Rechtwinkligkeit

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig:
 - Nebenanlagen und Stellplätze
 - Einfriedigungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe, gemessen über Straßenskrone.
- Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens - OKFE - darf bei ebenem Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).

Bezugspunkt ist die Höhenlage des in der Straßenbegrenzungslinie liegenden Punktes, von dem aus ein rechter Winkel zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite führt. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder Gefälles zu verändern. Eine von der vorstehenden Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlagen dies erfordern.
- Die mindestgröße der Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes muß 750 qm betragen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

(Stand vom 06. AUG. 1979)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans geometrisch einwandfrei. *) Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. *)

Helmstedt den 06. AUG. 1979

Katasteramt
Verm. Oberamt
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Dr. - Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Gördelingerstraße 47
3300 Braunschweig
Ruf 4 14 62
Braunschweig, den 16. Dez. 1979

Der Rat der Stadt/Gemeinde*) hat in seiner Sitzung am 16. Dez. 1979 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde mit Aushang vom 1. Jan. 1980 öffentlich bekanntgemacht.

Wolsdorf den 23. Aug. 1979

Der Rat der Stadt/Gemeinde*) hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2 a, Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 15. Mai 1979 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Begründung vom 28. Mai 1979 bis 25. Juni 1979 öffentlich ausgelegen.

Wolsdorf den 23. Aug. 1979

Der Rat der Stadt/Gemeinde*) hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 20. Juli 1979 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Wolsdorf den 23. Aug. 1979

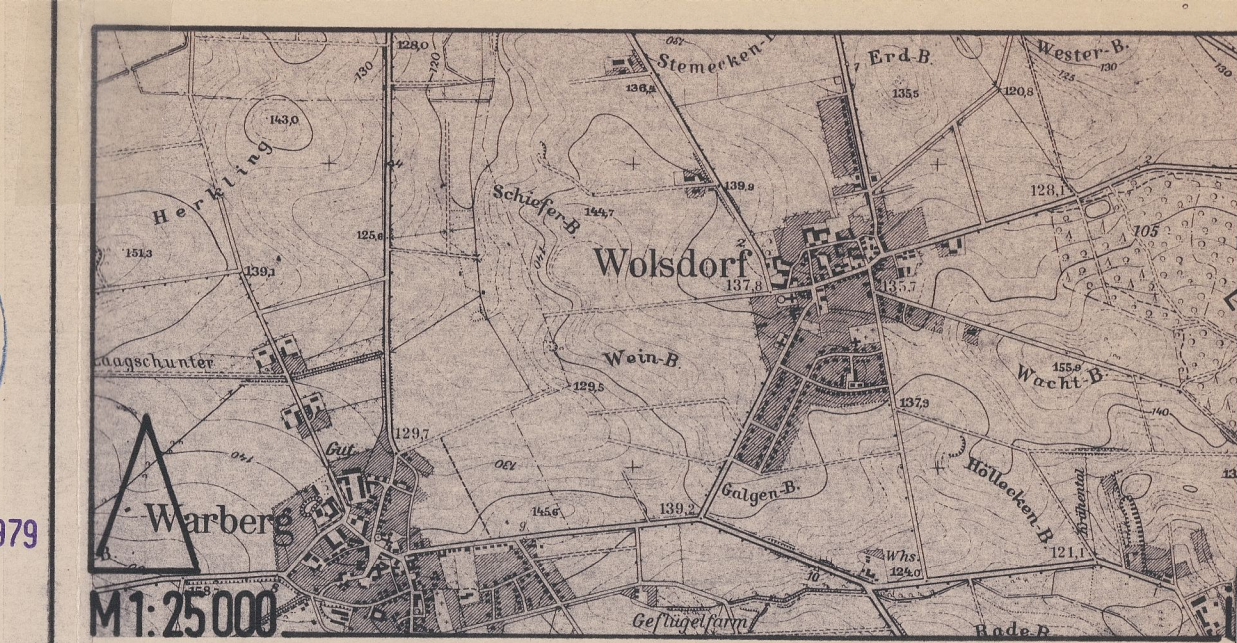
Der vom Rat der Stadt/Gemeinde*) in der Sitzung vom 20. Juli 1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.21102.54103.26-5 vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den 13. 7. 1979

Bezirksregierung Braunschweig
im Auftrage
Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Wolsdorf am 30.05.1980 Nr. 14 bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 30.05.1980 rechtsverbindlich.

604, den 29.05.80
V. 10.10.1979

*) Nichtzutreffendes streichen.



GEMEINDE WOLSDORF

"SAUERTAL
zugl. 1. Änderung 'SAUERTAL
BEBAUUNGS

Dr. Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung 33 Braunschweig Görde

BauNO 1977

Sauertal I

BauNO § 69a